

TE OGH 2004/1/15 2Ob303/03b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.2004

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Niederreiter als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schinko, Dr. Tittel, Dr. Baumann und Hon. Prof. Dr. Danzl als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache Maria H*****, über den Revisionsrekurs des Josef F*****, gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 22. Oktober 2003, GZ 44 R 728/03i-399, womit der Beschluss des Bezirksgerichtes Meidling vom 8. September 2003, GZ 1 P 1106/97h-390, bestätigt wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht enthob die bisherige (Vereins-)Sachwalterin auf ihren Antrag als Sachwalterin und bestellte an ihrer statt eine Rechtsanwältin zur neuen Sachwalterin.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs der Betroffenen nicht Folge und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei. Gegen diese Rekursentscheidung richtet sich der außerordentliche (Revisions-)Rekurs des Lebensgefährten der Betroffenen.

Rechtliche Beurteilung

Das Rechtsmittel ist unzulässig, weil in der Frage der Bestellung eines Sachwalters, wozu auch die Auswahl der Person desselben gehört, nur dem Betroffenen, seinem Vertreter und dem bestellten Sachwalter ein Rekursrecht zusteht, nicht aber auch noch anderen Personen und daher auch nicht dem Einschreiter als Lebensgefährten der Betroffenen (9 Ob 224/98a mwN; RIS-Justiz RS0006229).

Der Revisionsrekurs war somit mangels Rechtsmittellegitimation des Rechtsmittelwerbers zurückzuweisen.

Anmerkung

E72005 2Ob303.03b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:0020OB00303.03B.0115.000

Dokumentnummer

JJT_20040115_OGH0002_0020OB00303_03B0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at